

## § 5 Tanzveranstaltungen (JuSchG)

- (1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht und Jugendlichen ab 16 Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter 16 Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspädagogie dient.
- (3) Die zuständige Behörde (Ordnungsamt) kann Ausnahmen genehmigen.

## Die Frage nach der Aufsicht ...

Die Galaveranstaltungen oder auch großen Sitzungen der Karnevalsvereine finden oft am Abend statt. Für Kinder und Jugendliche, die an diesen Veranstaltungen gestalterisch mitwirken, stellt sich die Frage nach der Aufsicht und nach Ausgehzeiten.

*Die Ausnahmeregelung in Absatz 2 bedeutet aber nicht, dass die Aufsichtspflicht entfällt. Im Gegenteil. Während der gesamten Anwesenheit (also auch nach dem Auftritt) müssen die Kinder und Jugendlichen von einer erziehungsbeauftragten Person (z.B. der Trainerin) beaufsichtigt werden.*

*Sinn und Zweck der Aufsichtspflicht ist es, Kinder und Jugendliche als auch dritte Personen vor Schaden zu bewahren.*

**Anträge für eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 (3) JuSchG sind bei den zuständigen Ordnungsämtern von Stadt und Landkreis Neuwied und den beteiligten Ordnungsämtern der Kooperationspartner zu beantragen.**

**Evtl. Fragen bitte an diese Stellen richten:**

**Stadt Neuwied, Landkreis Neuwied, Landkreis Altenkirchen, Westerwaldkreis, Stadt Koblenz, Rhein-Lahn-Kreis, Kreis Mayen-Koblenz, Stadt Mayen**

## Jugendarbeitsschutz (JArbSchG)

§ 2 Kind, Jugendlicher

- (1) Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.
- (2) Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
- (3) Auf Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern

- (1) Die Beschäftigung von Kindern (§ 2 Abs. 1) ist verboten.

## § 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen nach dem JArbSchG

(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass

1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,
2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen
  - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,
  - b) Kinder über sechs Jahre bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen.

Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.

## Allgemeine Grundsätze:

Die Aufsichtspflicht soll sowohl Kinder und Jugendliche als auch andere Personen vor Schaden bewahren. Dabei ist insbesondere bei jüngeren Mitwirkenden zu berücksichtigen, ob die Kinder dem Stress und der Belastung gewachsen sind und dass Gefährdungssituationen frühzeitig erkannt werden.

## Allgemeine Faustregeln:

### • Belehrung und Warnung

Kinder und Jugendliche müssen vor möglichen Gefahren gewarnt und auf die Folgen eines falschen Verhaltens hingewiesen werden.

### • Beaufsichtigung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes bei den Veranstaltungen ständig von Erwachsenen zu betreuen und diese müssen stets bereit sein, zu warnen oder einzugreifen. So z. B. wenn die Warnungen aus irgendeinem Grund nicht eingehalten werden und dadurch Personen oder Sachen in Gefahr geraten.

Weiterhin ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder von einem Personensorgeberechtigten (Vater, Mutter etc.) einer erziehungsbeauftragten Person oder den erwachsenen Beauftragten des Vereins nach Hause zu bringen sind.

## Das Informationsfaltblatt wurde zusammengestellt von:

Horst-Peter Robiller – Jugendschutzbeauftragter der Stadt Neuwied  
Tel.: 02631/802-175, E-Mail: hrobille@stadt-neuwied.de

Franlin Toma – Kreisjugendpädagoge für den Landkreis Neuwied  
Tel.: 02631/803-442, E-Mail: jugendarbeit@kreis-neuwied.de

In Kooperation mit dem Arbeitskreis Jugendschutz nördliches Rheinland-Pfalz.

# Karneval und Jugendschutz

Infoblatt 1

Arbeitskreis Jugendschutz nördliches Rheinland-Pfalz  
Gefördert vom Landesjugendamt Rheinland-Pfalz

In der „fünften Jahreszeit“ finden viele Feste, Feiern und Veranstaltungen statt, an denen auch Kinder und Jugendliche teilnehmen, als Gäste, Besucher oder auch als Mitgestalter des Programms. Daher spielt der Jugendschutz im Karneval eine wesentliche Rolle, insbesondere für die Bereiche des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG).



Ausgabe: 11/2014

